1. Unterlagen, die mit dem Angebot einzureichen sind:

Leistungsverzeichnis mit Preisen,
Formblatt 213 KDG-Angebotsschreiben/Checkliste,
Eigenerklärung F1 Versicherungsschutz,
Eigenerklärung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (soweit das Unternehmen in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 LkSG fällt),
Eigenerklärung 523 Russland Sanktionen,

1.1. Unterlagen, die mit dem Angebot zusätzlich einzureichen sind, wenn das Unternehmen nicht präqualifiziert ist:

Formblatt VHB 124 Eigenerklärung zur Eignung **oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

2. Unterlagen, die ggf. nachgefordert werden:

VHB 221/222 Preisermittlung,
VHB 223 Einheitspreise,
VHB 233 Nachunternehmerleistungen – wenn Nachunternehmer eingesetzt werden,
VHB 234 Erklärung Bieter-Arbeitsgemeinschaft – bei Bieter- oder Arbeitsgemeinschaften,
VHB 235 Leistungen anderer Unternehmen,
VHB 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen,

Unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen):

Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben,
Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal,
Nachweise zum fachlich qualifizierten Personal,

Produktdatenblätter benannter Fabrikate

3. Unterlagen/Auskünfte, die vom Auftraggeber angefordert werden:

Auskunft aus dem Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes, bei ausländischen Firmen ggf. Auskunft der zuständigen Wettbewerbsbehörden des Firmensitzes.

4. Unterlagen, die bei Vertragsabschluss angefordert werden:

Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz,
Versicherungsnachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung,
Urkalkulation (die Urkalkulation wird für die Prüfung der Preise geöffnet, im Anschluss wieder verschlossen)

Vergabebedingungen Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH (KDG)

Das Vergabeverfahren wird elektronisch über den Vergabemarktplatz NRW (www.evergabe.nrw.de) abgewickelt. Der Auftraggeber (AG) stellt auf dem Vergabeportal sämtliche Vergabeunterlagen ein (auch ggf. neue, sich ändernde oder ergänzende Unterlagen). Der Bieter/die Bietergemeinschaft hat sich hierüber selbstverantwortlich fortlaufend zu informieren.

Einreichung von Angeboten
Angebote können ausschließlich elektronisch in Textform über das Vergabeportal eingereicht werden. Eine Einreichung per Post oder E-Mail/Telefax ist nicht zulässig.
Bei Abgabe in Textform entfällt auf sämtlichen Dokumenten die Unterschrift per Hand, auch wenn dies auf einigen Formularen durch ein Unterschriftenfeld vorgesehen ist. Um Ihr Angebot zu signieren bzw. den Urheber des Dokuments kenntlich zu machen, tragen Sie bitte auf dem Vergabeportal im Reiter *Textform* Ihre Firmenbezeichnung, die vertretungsberechtigte(n) Person(en), die Firmenadresse sowie einen Ansprechpartner zum Angebot ein. Bei der Abgabe in Textform sind der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, eindeutig zu benennen. Das Hochladen der Angebotsdaten nimmt gegebenenfalls etwas Zeit in Anspruch. Laden Sie das Angebot daher bitte nicht erst wenige Minuten vor Ablauf der Angebotsfrist hoch. Der Upload-Vorgang muss mit Ablauf der Angebotsfrist vollständig abgeschlossen sein. Wir empfehlen, vor Abgabe eines Angebotes einen Testlauf über das Bietertool des Vergabeportals durchzuführen.

Preise/Vergütung
Die Preise sind für jede vorgesehene Position ohne Umsatzsteuer in das Leistungsverzeichnis einzutragen. Der Umsatzsteuerbetrag ist nur an der vorgesehenen Stelle auszuweisen. Die Preise müssen sämtliche Nebenkosten enthalten. Alle Preise sind in Euro auf zwei Dezimalstellen gerundet anzubieten. Die verbindlich genannten Angebotspreise gelten als vertragliche Festpreise. Eine Lohn- oder Materialpreisgleitklausel wird nicht vereinbart – sofern an anderer Stelle nicht ausdrücklich etwas anders geregelt ist. Die Regelungen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B. bleiben hiervon unberührt.
Die Vergütung des AN erfolgt auf der Grundlage der in seinem Angebot genannten Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten Leistungen einschließlich eines ggf. im Angebot genannten Nachlasses.
Zusätzliche Arbeiten/Stundenlohnarbeiten sind grundsätzlich nur auf besondere Anordnung des AG bzw. der Objektüberwachung auszuführen. Der im Angebot anzugebende Stundensatz umfasst sämtliche Aufwendungen wie Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Zuschläge, lohngebundene und lohnabhängige Kosten, sonstige Sozialkosten, Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn. Bei Einsatz von Maschinen gilt der Stundensatz zusätzlich einschließlich Maschinenführer und Betriebsstoffe.

Dem AN werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen, wenn es an anderer Stelle nicht ausdrücklich anders vereinbart wird:
-Lager- und Arbeitsplätze für den Materialbedarf einer Woche. Darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der AN zu beschaffen. Die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.
-Anschlüsse für Wasser, Strom und Abwasser. Die Kosten für den Verbrauch trägt der AG.

Berichtigung und Zurückziehung des Angebots
Etwaige Änderungen, Berichtigungen oder die Zurückziehung des Angebots sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist in der entsprechenden elektronischen Form über das Vergabeportal einzureichen (§ 10 Abs. 2 VOB/A bzw. § 10 EU Abs. 2 VOB/A).

Fristgerechter Eingang
Das Angebot muss bis zum Ende der in der Auftragsbekanntmachung bzw. im Formular „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes VHB 211“ genannten Angebotsfrist elektronisch auf dem Vergabeportal hinterlegt sein. Ein nicht fristgerecht oder in einer nicht zugelassenen Form eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VOB/A bzw. bei EU-weiten Vergaben § 16 EU Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 13 EU Abs. 1 Nr. 1 und 2 VOB/A).

Angaben und Nachweise
Gegenstand des Angebotes sind neben dem ausgefüllten Leistungsverzeichnis die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen Fassung und die Vergabe- und Vertragsbedingungen der Ausschreibung (Unterlagen gemäß Aufforderung zur Angebotsabgabe nebst Anlagen) und die über den Vergabemarktplatz erfolgten Änderungen der Vergabeunterlagen und Beantwortung von Bieterfragen. Mit Einreichen eines Angebotes erklärt der Bieter, dass er den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Ausschreibung und deren Änderungen und Ergänzungen als alleinverbindlich anerkennt.
Fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen sowie fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen (soweit diese nicht die Wirtschaftlichkeitsbewertung anhand der Zuschlagskriterien betreffen) werden nach Maßgabe des § 16a VOB/A bzw. § 16a EU VOB/A durch den AG nachgefordert, sofern die Nachforderung in den Vergabeunterlagen nicht ausgeschlossen wurde. Die Unterlagen sind innerhalb der vom AG bestimmten angemessenen Frist (in der Regel maximal 6 Kalendertage) nachzureichen. Fehlende Preisangaben werden nicht nachgefordert, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Positionen im Sinne des § 16a Abs. 2 VOB/A bzw. § 16a EU Abs. 2 VOB/A. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Erklärungen und Nachweise enthalten, sind auszuschließen.

Änderungen des Angebots/Technische Spezifikationen
Grundsätzlich hat das Angebot der Ausschreibung zu entsprechen. Änderungen und Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen sind – außer an hierfür vorgesehenen Stellen – nicht zulässig. Das Angebot muss anderenfalls wegen der Abänderung der Vergabeunterlagen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A bzw. bei EU-weiten Vergaben gemäß § 16 EU Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 13 EU Abs. 1 Nr. 5 VOB/A ausgeschlossen werden. Die Vergabe- und Vertragsbedingungen des AG haben Vorrang vor den Geschäftsbedingungen des Bieters. Beigefügte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters werden nicht Vertragsbestandteil.
Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "Richtfabrikat / Leitfabrikat / oder gleichwertiger Art" verwendet worden, und macht der Bieter keine Angabe, erklärt der Bieter mit Einreichung seines Angebotes, dass das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten gilt. Wird ein anderes, technisch gleichwertiges Fabrikat angeboten, hat der Bieter seinem Angebot als Anlage entsprechende Nachweise beizufügen, die die technische Gleichwertigkeit des angebotenen Fabrikats zum Leitfabrikat der Ausschreibung belegen.

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „Beispielfabrikat“ verwendet worden, so dient diese Angabe lediglich als unverbindliche Hilfestellung für die herstellerneutrale Leistungsbeschreibung.

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen (§ 7a Abs. 2 VOB/A bzw. § 7a EU Abs. 2 VOB/A). Entsprechend gilt dies für Gütezeichen und Sachkundenachweise.

Bedingungen an die Auftragsausführung:
Die Auftragserteilung wird gemäß § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG NRW) vom 22.03.2018 davon abhängig gemacht, dass der AN bei der Ausführung des Auftrags die vertraglichen Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) einhält, die den Ausschreibungsunterlagen beigefügt sind und im Falle der Auftragserteilung Vertragsbestandteil werden.

Nicht berücksichtigte Angebote
Für nicht berücksichtigte Angebote gelten bei nationalen Vergaben die Regelungen des § 19 VOB/A und bei EU-weiten Vergaben die Regelungen des § 19 EU VOB/A sowie § 134 GWB.

Unklarheiten, Rechtsverstöße und Fragen
Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Widersprüche oder Verstöße gegen geltendes Vergaberecht, soll der Bieter den AG hierauf rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist in Textform über das Vergabeportal hinweisen. Für EU-weite Vergabeverfahren gelten im Übrigen die gesetzlichen Rügeobliegenheiten und Fristen des § 160 Abs. 3 GWB.
Alle Bieter werden darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber während des Vergabeverfahrens (bis zum Ablauf der Angebotsfrist) ausschließlich über das Vergabeportal mit den Bietern kommuniziert. Ein Bieter kann durch seine Registrierung und der Hinterlegung einer stets aktuellen E-Mail-Adresse sicherstellen, dass er über neu eingehende Informationen des Auftraggebers informiert wird.

Auskunftsersuchen (Bieterfragen) zu den Vergabeunterlagen sind bis spätestens 8 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist ausschließlich über das Vergabeportal an den AG zu richten, damit eine rechtzeitige Beantwortung spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist (§ 12a EU Abs. 3 VOB/A) gewährleistet werden kann. Bei später eingehenden Fragen behält sich der AG vor, diese nicht zu beantworten, sofern die Beantwortung für die Erstellung eines ordnungsgemäßen Angebots nicht zwingend erforderlich ist oder eine Verlängerung der Angebotsfrist unverhältnismäßig wäre.
Die Antworten auf Bieterfragen werden allen Bietern zeitgleich und in anonymisierter Form über das Vergabeportal zur Verfügung gestellt. Auch nach Ablauf der Angebotsfrist erfolgt die Kommunikation im Rahmen der Angebotsprüfung und Aufklärung (insbesondere die Nachforderung von Unterlagen nach § 16a / § 16a EU VOB/A) grundsätzlich elektronisch über den Kommunikationsbereich des Vergabeportals.

Mitteilungen des AG an die Bieter gelten nach den Bestimmungen des Vergabeportals als zugegangen, wenn diese in den Projektraum des Vergabeportals eingestellt werden. Nicht registrierte Bieter sind daher in ihrem eigenen Interesse gehalten, sich regelmäßig im Projektraum über Mitteilungen des AG zu informieren. Auch bei telefonischen Anfragen oder E-Mails an den AG wird auf dieses v. g. Verfahren verwiesen. Hierdurch soll eine sichere und transparente Kommunikation mit allen Bietern im Vergabeverfahren gewährleistet werden. Eine telefonische Beantwortung von Bieterfragen erfolgt nicht.

Entschädigung
Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebots wird keine Entschädigung gewährt (§ 8b Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. § 8b EU Abs. 1 VOB/A).

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen
Einheitliche Fassung

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 2).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hin- zuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich**.**

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden

  und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.

5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bieter-gemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechen- de Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7 Eignung

7.1 Offenes Verfahren

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von anderen Unternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **Entweder** die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise
- **Oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 7 sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die anderen Unternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. in der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

7.2 Nichtoffene Verfahren, Verhandlungsverfahren

Ist der Einsatz von anderen Unternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen anderen Unternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von anderen Unternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten anderen Unternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten anderen Unternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.